

BStU

000038

- Probleme der Beweisführung
- besondere Bemerkungen."

In der Gemeinsamen Anweisung zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens<sup>1</sup> heißt es hierzu:

"Nach Abschluß der Untersuchungen ist das Ermittlungsergebnis mit Schlußbericht gemäß § 146 StPO an den Staatsanwalt zu übergeben.

Der Schlußbericht hat den Charakter einer Übergabeverfügung und muß enthalten:

- a) kleine Personalien des Beschuldigten
- b) knappe Darstellung des ermittelten Tatgeschehens mit den verletzten Rechtsnormen
- c) die Beweismittel
- d) sofern notwendig, besondere Bemerkungen".

Daraus ergibt sich, daß der Schlußbericht eine mit dem Abschluß der Untersuchung der Strafsache verbundene schriftliche Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen des Untersuchungsorgans ist. Aus ihm hat hervorzugehen, daß der Sachverhalt in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang unvoreingenommen und allseitig aufgeklärt wurde und daß die Straftat zweifelsfrei und vollständig bewiesen ist. Er hat eine sachliche, konzentrierte Darstellung der im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens erarbeiteten Gründe für den hinreichenden Verdacht für

<sup>1</sup> vgl. Ziffer 9 der Gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwaltes der DDR und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 7. 2. 73 sowie Beschluß des Obersten Gerichts der DDR zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. 2. 73